

Gesetzentwurf

MA 16 - 784/78

Gesetz von  
betroffend die Änderung des  
Wiener Krankenanstaltengesetzes

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1958, 14/1965, 25/1966, 28/1967, 57/1974 und 32/1977 wird wie folgt geändert:

1. Der § 36 hat zu lauten:

"§ 36. (1) Das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalt zu entrichtenden Pflegegebührenersätze - unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe - und allfälligen Sondergebühren (§ 33 Abs. 1) sowie die Dauer, für welche die Pflegegebührenersätze zu zahlen sind, wird durch privatrechtliche Verträge geregelt.

(2) Verträge nach Abs. 1 sind zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den im Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern

einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form der Auffassung und, soweit sie sich auf Krankenanstalten beziehen, deren Rechtsträger nicht das Land ist, auch der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Verträge nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstossen. Die Verträge sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Abschluß der Landesregierung vorzulegen; zur Vorlage ist jeder der Vertragspartner berechtigt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage die Genehmigung schriftlich versagt.

(3) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze sind mit jedem 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 1979 im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden.

(4) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abzuziehen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben. Ferner haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs.-3 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1979 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.

(5) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (zu folgenden Hauptverband genannt) angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 4 genau überzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge

für Pflichtversicherte und für freiwillig Versicherte, die nach den Leisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(6) Der Hauptverband hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührenersätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können. Für das Jahr 1978 beträgt der provisorische Hundertsatz 10,84 %.

(7) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab den nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührenersätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührenersätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(8) Die von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband zur Durchführung der Regelung gemäß Abs. 5 bis 7 erstellten Unterlagen und Berechnungen sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu überprüfen. Der Erhöhungsprozentsatz gemäß Abs. 6 und der provisorische Hundertsatz gemäß Abs. 7 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

(9) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einerseits und einem Krankenversicherungs-träger oder dem Hauptverband andererseits aus einem gemäß Abs. 2 geschlossenen Vertrag ergeben, entscheidet die Schiedskommission (§ 37 a). Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitteile gestellt werden."

2.) Der § 37 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze nach Abs. 1 ist die Schiedskommission an die Erhöhungssätze gemäß § 36 Abs. 3 bis 8 gebunden."

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978 und LGBl. für Wien Nr. 22/1978, außer Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Gesetzes treten die durch dieses Gesetz geänderten oder aufgehobenen Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

### Erläuterungen

#### zum Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

##### zu § 36 Absatz 1 bis Absatz 4

Der Absatz 1 des § 36 ist unverändert geblieben.

Im Absatz 2 des § 36 wurden durch eine Einfügung entsprechend dem § 11 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung der 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 281/1974, Verträge, die sich auf Krankenanstalten beziehen, deren Rechtsträger das Land ist, vom Erfordernis der Genehmigung der Landesregierung ausgenommen.

Der bisherige Absatz 5 des § 36 ist entfallen, weil sich eine gleiche Bestimmung im Absatz 3 des § 34 befindet.

Die Absätze 5 bis 7 des § 36 stellen lediglich eine Transformierung der Absätze 5 bis 9 des § 28 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456, in den Gesetzentwurf dar.

Im Absatz 8 des § 36 wird von der Ermächtigung des § 28 Abs. 10 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978 Gebrauch gemacht. Für diese Bestimmung ist wegen Mitwirkung eines Bundesorgans bei der Vollziehung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Der nunmehrige Absatz 9 des § 36 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen Absatz 4 des § 36 überein. Es wurden lediglich im Hinblick auf die im Abs. 5 enthaltene Aussage "(im folgenden kurz Hauptverband genannt)" die Worte "der österreichischen Sozialversicherungsträger" gestrichen.

Zu Artikel I Ziffer 2:

In den neuen Absatz 4 des § 37 wurde die Bestimmung des Absatzes 14 des § 28 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978 aufgenommen.

Zu Artikel III:

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten dieses Gesetzes sind auf die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dottierung des Wasserwirtschaftsfonds, verlautbart im BGBl. Nr. 453/78 und im LGBl. für Wien Nr. 22/78, abgestellt